

Spangenberg Zeitung.

Amtlicher Anzeiger
für die
Stadt Spangenberg.

Erscheint wöchentlich zweimal:
Mittwoch und Sonnabend nachmittag.
Bezugspreis vierteljährlich frei ins Haus
1 Mk., durch den Briefträger gebracht 1 Mk.,
monatlich 35 Pfg.

Allgemeiner
für Stadt

Sonntagsbeilage:

Schriftleitung, Druck u. Verlag



Anzeiger
und Land.

„Alldeutschland“.

K. Thomas, Spangenberg.

Amtsblatt
für das
Kgl. Amtsgericht Spangenberg.

Anzeigen-Gebühr:
Die 4gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pfg.
für auswärtige 15 Pfg., Reklamezeile 20 Pfg.
Bei größ. Aufträgen entsprechenden Rabatt.
Anzeigen bis Vorm. 9 Uhr erbeten.

Nr. 89.

Sonntag, den 5. November 1916.

9. Jahrgang.

Aus Stadt, Land und Nachbargebiet.

Spangenberg, 4. November.

*— Die wichtigsten Veränderungen der neuen Freiliste für Web-, Wirk- und Strickwaren. Von jetzt ab sind unter anderem bezugs-scheinpflichtig: Seidenplattierte Strümpfe, Steppdecken, alle Kleider- und Schürzenstoffe, mit den unten angegebenen Ausnahmen, die gesamte fertige Herren-, Damen- und Kindergarderobe und Maßschneiderei, die gesamte Damen- und Herrenwäsche mit Ausnahme von Kragen, Manschetten, Vorsteckern und Einsätzen, die Säuglingswäsche, Wäschestoffe, alle Taschentücher mit Ausnahme der mindestens zu $\frac{1}{3}$ der Fläche aus Spitzen bestehenden, die getragenen Kleidungsstücke. Dagegen werden bezugs-scheinfrei unter anderem: Velvets, baumwollene Stickerstoffe, baumwollene gewebte oder gewirkte Spitzenstoffe, baumwollene glatt oder gemusterte, gewebte undichte Kleiderstoffe und baumwollene bedruckte undichte Kleiderstoffe, sowie alle ausschließlich aus den vorgenannten Stoffen hergestellte Gegenstände; ferner imitierte Pelzgarnituren aus baumwollenem oder wollenem Plüsch, Krimmer oder Astrachan. Alle Gegenstände, deren Kleinhandelspreis nicht mehr als 1 Mark für das Stück beträgt, mit Ausnahme von Strümpfen, Handschuhen, Taschentüchern und Scheuertüchern; Stoffe nur bis zu Längen von 30 cm, sofern der Kleinhandelspreis nicht mehr als 1 Mark beträgt; in beiden Fällen darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als 1 Stück derselben Ware veräußert werden. Die Gewichtsgrenzen für bezugs-scheinfreie Strümpfe und Socken sind herabgesetzt worden. Bezugs-scheinfrei bleiben unter anderem Stoffe aus Natur- und Kunstseide und halbseidene Stoffe sowie alle ausschließlich aus solchen Stoffen hergestellte Gegenstände.

*— Ueberlassung dienstunbrauchbarer Pferde. Infolge der notwendig gewordenen Aushebung kriegsbrauchbarer Pferde hat das Kgl. Kriegsministerium an die preussischen stellvertretenden Generalkommandos unter dem 1. d. Ms. folgenden telegraphischen Erlaß gerichtet: „Pferdebesitzern, denen durch Aushebung jetzt Pferde genommen werden, dürfen bis Beendigung der Herbstbestellung oder für sonstige dringende Arbeiten bis Ende November dienstuntaugliche Pferde, nur gegen Fütterung, leihweise überlassen werden. Verkauf oder Tausch solcher Pferde darf nicht erfolgen.“

*— Heinz Schönwald, Sohn des hiesigen Pfarrers Schönwald, Unteroffizier im Inf.-Regt. 167, wurde zum Fähnrich befördert.

* Kestrenbach (Kr. Melsungen). Im Walde erschossen aufgefunden wurde am Mittwoch der 46jährige Fabrikarbeiter Wilhelm Deste. Gegen

7 Uhr war er zum Holzholen in den Wald gegangen. Nach 8 Uhr wurde er mit einer Schußwunde in der Herzgegend am Wege liegend von Vorübergehenden aufgefunden. Eine Waffe hatte der Tote nicht bei sich. Deste war Familienvater.

|| Herlesfeld. Vor einigen Tagen ereignete sich hier ein betrübender Unfall. Der Landwirt Konr. Reinhardt wurde von einem Zugstier so arg in ein Auge gestoßen, daß dieses verloren ging. Er mußte in ein Krankenhaus überführt werden.

§ Eubach. Der Vizefeldwebel bei einem Inf.-Regt., Lehrer Möller von hier, wurde mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet. Zur Zeit liegt er verwundet in einem Lazarett.

g Cassel. Ein Zuchtschweinemarkt wurde am Mittwoch vormittag im Vieh Hofe des städtischen Schlachthaus abgehalten, der namentlich mit Ferkeln gut besetzt war. Folgende Preise wurden erzielt: für das Stück Ferkel: 6 Wochen alt 15—20 Mk., 6—8 Wochen alt 23—30 Mk., 8—13 Wochen alt 30—60 Mk.

§ Cassel. Die Firma Salzmann & Co. konnte am 1. November auf ein 40jähriges Bestehen zurückblicken. Von einer besonderen Feier ist in Ansehung der ersten Zeiten Abstand genommen worden, wohl aber hat die jetzige alleinige Inhaberin der Firma, Frau Kommerzienrat Minna Salzmann, anlässlich des Jubiläums und zum Andenken an den verstorbenen Gründer der Firma einer ganzen Anzahl von wohlthätigen Anstalten Zuwendungen gemacht. Den Fonds der bei ihr bereits bestehenden Arbeiter-Unterstützungskasse hat die Firma um weitere 50 000 Mark verstärkt und gleichzeitig für ihre Beamten einen Fonds von 300 000 Mark zur Errichtung einer Beamten-Unterstützungs- u. Pensionszuschußkasse gestiftet.

!! Hüffen. Im hiesigen Sägewerk geriet der Sägemüller Heinrich Westermann in das Maschinengetriebe einer Kreissäge. Er wurde mehrmals herumgeschleudert und erlitt so furchtbare Verletzungen, daß er bald darauf verstarb.

§ Arolsen. Im hiesigen Schlachthaus kam das vorzügliche Fleisch von fünf Rindern für 1 Mark das Pfund zum Verkauf. Die Tiere hatten wegen Aufnahme von lebensgefährlichen Insekten beim Weidegang geschlachtet werden müssen.

♦♦♦♦♦
Hofphotograph Oscar Zellmann
♦♦♦♦♦

ist morgen Sonntag, den 5. d. Ms., von 8 bis 12 Uhr im Heinzschen Garten anwesend, um photographische Aufnahmen vorzunehmen. Anmeldungen nimmt entgegen
Hans Siebert, Buchhandlung.

♦♦♦♦♦

Letzte Nachrichten.

WTB Amtlich. Gr. Hauptquartier, 4. Novbr.

Westlicher Kriegsschauplatz
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Starker Artilleriekampf ging feindlichen Angriffen voran, die aber in unserm Feuer nur in beschränktem Umfang zur Durchführung kamen, so nordwestlich von Courcellette und im Abschnitt Gueudecourt-Vesboeuifs; sie wurden abgeschlagen.

Neun feindliche Flugzeuge sind im Luftkampfe und durch Abwehrgeschütze abgeschossen.

Heeresgruppe Kronprinz.

Gegen unsere Höhenstellungen östlich der Maas schwoh das feindliche Feuer am Nachmittag erheblich an. Französische Vorstöße zwischen Doaumont und Baug blieben erfolglos.

Östlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldm. Prinz Leopold v. Bayern.

Unsere Erfolge links der Marajowska wurden durch Erstürmung weiterer Teile der russischen Hauptstellung südwestlich von Solw. Krašnolesie erweitert und gegen Wiedereroberungsversuche des Feindes behauptet.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl.

Auf dem Nordteil der siebenbürgischen Ostfront ist die Gefechts-tätigkeit wieder reger geworden, ohne daß es bisher zu bemerkenswerten Infanteriekämpfen gekommen ist.

An der Südfont wurden einzelne rumänische Angriffe abgewiesen. Die Höhe Rosca (südöstlich des Altschanz-Passes) wurde vom Gegner besetzt. Südwestlich von Bredeal gewannen wir eine rumänische Stellung, die wir im Nachstoß am 2. Nov. bereits besetzt, in der folgenden Nacht aber wieder verloren hatten. Ueber 250 Gefangene fielen hier in unsere Hand.

Balkan-Kriegsschauplatz

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Bei einer Unternehmung österreichisch-ungarischer Monitore gegen eine Donauinsel südwestlich von Ruftschuk wurden 2 Geschütze und Minenwerfer erbeutet.

In der Dobrudscha keine wesentlichen Ereignisse.

Mazedonische Front

Die Lage ist unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

WTB New London (Connecticut), 2. Nov. (Funk-spruch vom Vertreter des W. T. B.) [Verspätet eingetroffen] Das deutsche Handelsunterseeboot „Deutschland“ ist Mittwoch früh hier eingetroffen. Ihre Ladung besteht aus 750 Tonnen Farbstoff, Arzneien und Chemikalien.

Milchverordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 3. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1100) wird für den Kreis Melsungen bestimmt:

§ 1. Milch im Sinne dieser Verordnung ist Kuhmilch in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustande.

§ 2. Kuhhalter haben die gewonnene Milch nach folgenden Grundsätzen der Volksernährung zur Verfügung zu stellen: a) Haushaltungen mit einer Kuh dürfen die gewonnene Milch zur Deckung ihres Milch- und Butterbedarfs verwenden. b) Haushaltungen mit zwei Kühen haben wöchentlich mindestens 21 Liter, Haushaltungen mit drei Kühen mindestens 59 Liter abzuliefern; falls diese Haushaltungen aus mehr als 6 Personen bestehen, darf für jede weitere Person des Haushalts $\frac{3}{2}$ Liter an der Wochenlieferung gekürzt werden. c) Haushaltungen mit mehr als drei Kühen haben wöchentlich mindestens 28 Liter von jeder Kuh abzuliefern; für jede zum Haushalt gehörige Person darf $\frac{3}{2}$ Liter an der Wochenlieferung gekürzt werden.

§ 3. Kühe, die nachgewiesenermaßen trocken stehen, können bei der Berechnung durch die Gemeindebehörde ausgeschaltet werden. Der hierdurch entstehende Ausfall darf

nicht mehr als 10 Prozent der für die Gemeinde errechneten Pflichtlieferung betragen. Stehen mehr Kühe trocken, so sind bei der Kürzung zunächst die Haushaltungen mit weniger Kühen zu berücksichtigen. Eine Kürzung darf überhaupt nicht stattfinden, wenn der Kuhhalter auch ohne eine solche den notwendigen Eigenbedarf decken kann. Gemeinden, die mehr als ihr Pflichtteil liefern, werden bei der Zuteilung von Futtermitteln bevorzugt, Gemeinden, die weniger liefern entsprechend gekürzt und außerdem stärker zur Schlachto Viehlieferung herangezogen werden.

§ 4. Anstatt 14 Liter Vollmilch darf 1 Pfund Butter geliefert werden.

§ 5. Jeder Kuhhalter hat der Gemeindebehörde mitzuteilen, in welcher Weise er seiner Milchlieferungspflicht genügen will: a) durch Milchabgabe an die vom Kreis-ausschuß zugelassenen Milchhändler gegen Bescheinigung oder an Verbraucher im Kreise gegen Milchmarken. b) durch Milchlieferung an eine Molkerei gegen Bescheinigung. c) durch Butterlieferung nach den Bestimmungen der Fettverordnung (Kreisblatt Nr. 223).

§ 6. Kuhhalter, die bis zum 31. Juli 1914 an eine Molkerei im Kreise geliefert haben, sind verpflichtet, vom 1. November 1916 ab ihre gesamte Milchherzeugung, vorbehaltlich des notwendigen Vollmilchbedarfs wieder an dieselbe Molkerei zu liefern. Die Verpflichtung zur Lieferung an bestimmte Molkereien kann vom Kreis-ausschuß auch auf andere Kuhhalter ausgedehnt werden. Die Milch-

lieferanten können von der Molkerei Rücklieferung des dringendsten Butterbedarfs bis zu der ihnen zugebilligten Höchstmenge, sowie von mindestens 25% der Magermilch beanspruchen. Wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Milchherzeugung an eine Molkerei liefert, darf selbst keine Butter herstellen.

§ 7. Alle nach § 2 zur Milchlieferung verpflichteten Kuhhalter haben der Gemeindebehörde wöchentlich die erfolgte Lieferung unter Vorlage der Bescheinigungen der Milchhändler, Molkereien oder Butter-sammelstellen bzw. der Milch- und Fettmarken anzuzeigen. Auf den Bescheinigungen der Molkereien ist die zurückgelieferte Butter zu vermerken und nach dem Satze 1 Pfd. Butter = 14 Liter Milch von der Milchlieferung abzuziehen.

§ 8. Vollmilch darf nur auf Grund einer Milchkarte des Kreises Melsungen bzw. einer vom Kreis-ausschuß ausgestellten Bezugsbescheinigung oder Genehmigung an andere als zum Haushalt des Kuhhalters gehörende Personen abgegeben und von anderen Personen bezogen werden. Käse darf nur an die vom Kreis-ausschuß bezeichneten Stellen geliefert werden. Der Verkehr mit Magermilch unterliegt innerhalb des Kreises bis auf weiteres keinen Beschränkungen; zur Ausführung a-s dem Kreise ist die Genehmigung des Kreis-ausschusses erforderlich. Der Verkehr mit Butter ist durch die Fettverordnung geregelt.

Fortsetzung Seite 4

§ 9. Milcharten erhalten: a) Kinder bis zu 2 Jahren, soweit sie nicht gestillt werden (1 Liter), b) stillende Mütter (für jeden Säugling 1 Liter), c) Kinder im 3. u. 4. Jahr ($\frac{3}{4}$ Liter), d) Schwangere in den letzten 3 Monaten vor der Niederkunft ($\frac{3}{4}$ Liter), e) Kinder im 5. und 6. Jahr ($\frac{1}{2}$ Liter), f) Kranke (bis zu 1 Liter). Die zuzubilligenden Mengen vom Kreisaußschuß anders festgesetzt werden. Der Nachweis zu b und d wird durch Bescheinigung der Hebamme erbracht. Kranke haben den Antrag durch die Gemeindebehörden an den Kreisaußschuß zu richten, der nach Feststellung des Sachverhalts darüber entscheidet. In dringenden Fällen können die Gemeindebehörden Kranken für kurze Zeit Vollmilch zuweisen.

§ 10. Zur Deckung des Vollmilchbedarfs gemäß § 9 können die Gemeindebehörden die Versorgungsberechtigten an bestimmte Kuhhalter oder Milchhändler ihres Gemeindebezirks verweisen. Auch für den dringenden Butterbedarf der Versorgungsberechtigten kann eine solche Verweisung aber nur bis zur Hälfte der auf die Fettarten zugebilligten Höchstmenge erfolgen.

§ 11. Es ist verboten: a) Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter sind als 6 Wochen, zu verfüttern; b) Vollmilch in gewerblichen Betrieben außer in Molkereien zu verwenden; c) Sahne außer zur Butterbereitung herzustellen in Verkehr zu bringen oder zu verwenden. Ausnahmen von dem Verbot unter a kann der Kreisaußschuß mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten zur Förderung der Aufzucht von Zuchtbullen zulassen.

§ 12. Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt am 1. Novbr., soweit sie sich auf die Abgabe von Vollmilch gegen Milcharten bezieht, am 6. Novbr. 1916 in Kraft. Melsungen, 31. Oktbr. 1916.

Der Kreisaußschuß.

Zur Ausführung der Milchverordnung.

Die Milchverordnung ist ein neuer schwerer Eingriff in die wirtschaftliche Selbstbestimmung, aber zur Beseitigung der schwer erträglichen Fettnot und zur Sicherung von etwas Milch für unsere Kinder, Mütter und Kranken war sie unumgänglich nötig. Erfolg kann sie nur haben, wenn die Landwirte mit gutem Willen und selbstloser Hilfsbereitschaft daran gehen und ein jeder wirklich alles den darben den Nächsten zur Verfügung stellt, was er entbehren kann. Wer will im Ueberfluß leben, wenn seine Brüder hungern? Ich bin überzeugt daß der Kreis mehr liefern wird, als er

nach den Bestimmungen müßte, um der allgemeinen Not abzuwehren.

Buttersendungen ins Feld sind bisher nicht ausdrücklich verboten; wer sie von seinem Anteil absparen will, um den Männern und Söhnen draußen eine Freude zu machen, mag es tun. Wir wollen aber bedenken, daß für unsere Soldaten gut und ausreichend gesorgt ist — und daß hier im Land Not herrscht.

Der Agl. Landrat.

Wird veröffentlicht.

Spangenberg, 3. November 1916.

J.-Nr. 6378

Der Magistrat.

Im Anschluß an obige Milchverordnung des Kreisaußschusses werden die beteiligten Kuhbesitzer und Milchverbraucher aufgefordert, die notwendigen Angaben über Zahl der Kühe und Bezug von Vollmilch in der Stadtschreiberei zu machen und soweit erforderlich Bescheinigungen vorzulegen.

Spangenberg, 3. November 1916.

J.-Nr. 6379

Der Magistrat.

Kirchliche Nachrichten.

Sonntag, den 5. November 1916.

Reformationsfest.

Gottesdienst in:

Spangenberg.

Vorm. 10 Uhr Pfarrer Schönwald.
Nachm. $\frac{1}{2}$ Uhr Metropolitan Schmitt.

Elbersdorf.

Vorm. 10 Uhr Metropolitan Schmitt.

Schnellrode.

Nachm. 1 Uhr Pfarrer Schönwald.

Die

Auszahlung

der Familienunterstützung

aus städtischen Mitteln für den Monat Oktober erfolgt am **Dienstag, den 7. November**, nachmittags um 2 Uhr.

Spangenberg, den 4. Nov. 1916.

Die Stadtkasse.

Brotkartenausgabe.

Die Brotkartenausgabe für die nächsten 4 Wochen findet am

Montag, den 6. d. Mts.

von vormittags 9 Uhr

ab in der bekannten Reihenfolge statt.

Spangenberg, 4. November 1916.

J.-Nr. 6451

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Sanitätsmann **Jakob Schmidt** ist am 8. d. Mts. zum Heeresdienst eingezogen. Einen geeigneten Ersatzmann, der auch die Zentralheizung bedienen kann, wird zum **sofortigen** Eintritt gesucht. Meldungen bis zum 6. in meiner Wohnung.

Spangenberg, 4. November 1916.

Geneesungsheim

Schloß Spangenberg.

J.-Nr. 6450

Vender, Bürgermstr.

Gubeiserne, granit-
emaillierte

Kessel

liefert sofort

Homburg H. Hardt.

Carbid

ist eingetroffen bei

Levi Spangenthal.

Nehme jedes Quantum
gelben Kohlrabi

nächsten **Freitag, den 10. Novbr.**
am Bahnhof Spangenberg ab.

Hebeler.

Todes-Anzeige.

Gott der Herr nahm heute früh nach kurzem schweren Leiden unsern lieben Vater, Schwiegervater und Großvater, den

Bürgermeister a. D.

Nikolaus Jakob

im hohen Alter von 84 Jahren zu sich in sein Reich.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Anton Jakob und Familie.

Weidelbach, den 4. November 1916.

Die Beerdigung findet Dienstag, den 7. November, nachm. 2 Uhr statt.

UHREN



nur deutsches Fabrikat

in bekannter Güte zu staunend billigen Preisen und langjähriger Garantie erhalten Sie bei d. Firma

FRIEDMANN

Uhren- und Goldwaren-Handlung

Spangenberg, Klosterstrasse.

Wir stellen noch eine Anzahl

Weber

und

Weberinnen

ein.

Meurer & Comp.

Zum 1. Januar 1917 ein

tüchtiges Mädchen

gesucht.

Frau **Hch. Heinz.**

Dienst- und Arbeitsbücher
sind zu haben bei **K. Thomas.**

Hierzu illustrierte Beilage „Alldeutsch-
deutschland“ Nr. 45.